



Region Hannover

Der Regionspräsident

Dezernat I

► **Nr. 4340 (IV) AaA**

Hannover, 6. Mai 2021

Antwort auf Anfragen
öffentlich

Gremium	geplant für Sitzung am	Be-schluss		Abstimmung		
		Laut Vor-schlag	abwei-chend	Ja	Nein	Enthal-tung

Ausgangssperre in der Region Hannover
Anfrage der AfD-Fraktion vom 14. April 2021

Die Fragen beziehen sich auf den Zeitraum der Ausgangssperre, in Kraft ab 1. April 2021 durch Allgemeinverfügung der Region Hannover, aufgehoben durch Eilentscheidung des OVG Lüneburg am 6. April 2021.

Vorbemerkung Fachbereich Gesundheit:

Die zum Zeitpunkt des Erlasses der in Bezug genommenen Allgemeinverfügung gültige Corona Verordnung des Landes Niedersachsen (CoronaVO) enthielt folgende Regelungen in Bezug auf den Erlass von Allgemeinverfügungen mit dem Inhalt von Ausgangsbeschränkungen:

§ 18 Abs. 2 Nr. 5 CoronaVO:

„In einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt, in dem oder in der die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) den Wert von 100 überschreitet und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörde von Dauer ist, hat die die örtlich zuständige Behörde zum Schutz von Infektionen

mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 für das gesamte Gebiet (...) oder Teile des Gebietes über die jeweiligen Regelungen dieser Verordnung hinaus weitergehende Anordnung zu treffen.

Dazu kann sie insbesondere

(1) (...), (2) (...), (3) (...), (4) (...) (5) Ausgangsbeschränkungen (§28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG) unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 anordnen.“

§ 18 Absatz 3 der Corona-VO enthält dann für eine (nächtliche) Ausgangsbeschränkung in der Zeit von 21.00 Uhr bis 05.00 Uhr des Folgetages weitergehende Regelungen.

Wie sich aus dem zitierten Verordnungstext ergibt, ist das Mittel einer Ausgangsbeschränkung also bereits im IfSG als mögliche Maßnahme ausdrücklich aufgeführt. Der Landesverordnungsgeber hat dies insoweit aufgegriffen und den örtlich zuständigen Behörden hier über die Corona-VO einen Rahmen gegeben.

Zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung lag der 7-Tages-Inzidenzwert in der Region Hannover über einen sehr langen Zeitraum konstant über 100. Er hatte zeitweise (kurzfristig) auch die 150 überschritten. Die örtlich zuständige Behörde, hier die Region Hannover, hat daher vor dem Hintergrund der Fallentwicklung und der Vorschriften der Corona-VO weitere Maßnahmen zu prüfen und sich dabei an dem landesseitig vorgegebenen Handlungsrahmen zu orientieren.

Die Region Hannover hat insoweit bereits in der Vergangenheit für bestimmte öffentliche Bereiche Maskenpflichten festgelegt und dies flankierend zu dem Erlass der Allgemeinverfügung noch mit der Einbeziehung weiterer Bereiche (z. B. unter bestimmten Bedingungen bei der Nutzung privater Kraftfahrzeuge) verbunden.

Ausgangsbeschränkungen (insbesondere nächtliche Ausgangssperren) wurden auch in Niedersachsen von verschiedenen örtlich zuständigen Behörden erlassen. Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung in Niedersachsen hierzu ist uneinheitlich. (Nächtliche) Ausgangsbeschränkungen sind auch Bestandteil der gesetzgeberischen Aktivitäten auf Bundesebene (im Rahmen der sog. Notbremse) und gelten mittlerweile bei bestimmten Inzidenzen unmittelbar.

Dies vorangestellt, beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

1. Wie viele Bußgeldfälle wurden im Rahmen der Ausgangsbeschränkung ausgelöst und wie verläuft die weitere Behandlung der Fälle durch die Verwaltung?

Antwort:

Es sind 358 Ordnungswidrigkeitenanzeigen aufgrund von Verstößen gegen die Ausgangsbeschränkung eingegangen. Diese werden nicht weiterverarbeitet und wurden auch nicht erfasst.

2. Wer zeichnet verantwortlich für die o.g. Allgemeinverfügung und welche verwaltungsrechtlichen Folgen ergeben sich aus diesem rechtswidrigen Grundrechtseingriff?

Antwort:

Es gelten die für den Erlass einer Allgemeinverfügung generell maßgeblichen Zuständigkeiten, zuständig ist die Region als Verwaltungsbehörde. Das Urteil des OVG hatte nur für die vier klagenden Personen eine rechtliche Bindung. Aufgrund der Urteilsbegründung wurde die Allgemeinverfügung aber unmittelbar nach der Entscheidung aufgehoben. Weitere verwaltungsrechtliche Folgen sind nicht gegeben.

3. Welche Kosten sind den Steuerzahlern durch die Gerichtsverfahren und insbesondere durch die abgewiesene Beschwerde beim OVG Lüneburg entstanden?

Antwort:

Vor dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht waren vier Beschwerdeverfahren anhängig. Weitere Personen hatten neben den Anträgen im einstweiligen Rechtsschutz auch Klagen eingereicht. Über weitere Anträge im einstweiligen Rechtsschutz wurde über zwei Instanzen entschieden. Die Klagen erledigten sich mit der Aufhebung der Allgemeinverfügung, so dass über die Klagen nicht entschieden wurde. Die Kostenfestsetzungsverfahren zu diesen sieben Gerichtsverfahren sind noch nicht abgeschlossen. Diese Verfahren (sieben Gerichtsverfahren von vier Personen) verursachen voraussichtlich Kosten in Höhe von insgesamt ca. 4.500,-€ (Rechtsanwalts- und Gerichtskosten).

Es wurden zahlreiche weitere Anträge und Klagen anderer Personen eingereicht, über die weder das Verwaltungsgericht Hannover noch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht entschieden hat. Diese Verfahren befinden sich in der Bearbeitung; die Kosten hierfür sind derzeit noch nicht abzusehen.

Anlage(n):